

# ZH\_OBERGERICHT UH140274 vom 21. Januar 2015

ZH Obergericht, 2015-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_UH140274](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UH140274)

FR: ZH\_OBERGERICHT UH140274 du 21 janvier 2015

IT: ZH\_OBERGERICHT UH140274 del 21 gennaio 2015

## Erwägungen

### E. 1

Die Staatsanwaltschaft III des Kantons Zürich (vorliegend Beschwerde- gegnerin 3) hat am 25. August 2011 gegen B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ (vorliegend Be- schwerdegegner 1 und 2) eine Strafuntersuchung wegen Verdachts auf Verun- treuung, evtl. ungetreue Geschäftsbesorgung, eröffnet (Urk. 3/2). Sie wirft den beiden Beschuldigten vor, über die von ihnen beherrschte Vision D.\_\_\_\_\_ Ltd. von verschiedenen Kunden Gelder in der Höhe von insgesamt rund Fr. 50 Mio. zwecks Anlage in Devisen- und Edelmetallgeschäften entgegengenommen zu haben. Es bestehe der Verdacht, dass sie die Geldeinlagen nicht vereinbarungs- gemäss investiert und ihre Kunden dadurch am Vermögen geschädigt sowie sich selbst allenfalls unrechtmässig bereichert hätten. Die D.\_\_\_\_\_ Ltd. unterhalte bei der A.\_\_\_\_\_ (Schweiz) AG in Zürich eine Kontokorrent- und Depotbeziehung mit der Stammmnummer ... (sowie evtl. weitere Bankverbindungen). Auf diese Bank- verbindung hätten die Kunden ihre Einlagen überwiesen und von dort aus sei das Kapital in Devisen- und Edelmetallgeschäfte angelegt worden (oder hätte ange- legt werden sollen) (vgl. Urk. 3/3).

### E. 2

StPO geeigneten Massnahmen zu treffen (vgl. BGE 1B\_33/2014, a.a.O., E. 3.4). d) Die Beschwerdegegnerin 3 hat der Beschwerdeführerin somit im Sinne der Erwägungen Akteneinsicht zu gewähren, wobei Letztere bei der Ausübung des Akteneinsichtsrechts nach Art. 102 Abs. 3 StPO einen Anspruch auf Anferti- gung von Kopien hat (vgl. SCHMUTZ, a.a.O., N 5 zu Art. 102 StPO). 6.2 Nach dem Gesagten vermag die Beschwerde unter dem Gesichtspunkt von Art. 101 Abs. 3 StPO durchzudringen. Dies führt zur Gutheissung der Be- schwerde und zur Aufhebung des angefochtenen Entscheids. Ob die Beschwerde auch unter dem Gesichtspunkt von Art. 105 Abs. 1 lit. d und f i.V.m. Art. 105

- 11 - Abs. 2 StPO Erfolg gehabt hätte (vgl. Urk. 2 S. 8-12 [Rz 21-34]), braucht bei die- sem Ausgang nicht geprüft zu werden und kann offen bleiben.

### E. 7

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Beschwerdeverfah- rens den unterliegenden Beschwerdegegnern 1 und 2 je zur Hälfte aufzuerlegen (unter solidarischer Haftung eines jeden für den anderen) (Art. 428 Abs. 1 StPO und Art. 418 Abs. 1 und 2 StPO). In Anwendung von § 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG) ist die Gerichtsgebühr auf Fr. 1'200.– festzusetzen.

### E. 8

Gemäss Art. 436 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 433 Abs. 1 StPO (analog) haben die unterliegenden Beschwerdegegner 1 und 2 die (anwaltlich vertretene) Beschwerdeführerin für ihre Aufwendungen im Beschwerdeverfahren zu gleichen Teilen unter solidarischer Haftung eines jeden für den anderen zu entschädigen (vgl. Art. 418 Abs. 1 und 2 StPO). Es erscheint angemessen, diese Entschädigung auf Fr. 1'500.– (zuzüglich 8 % MwSt.) festzusetzen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.